Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9712**
18. Wahlperiode 22.09.2016

Antrag

der Abgeordneten Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Katrin Kunert, Cornelia Möhring, Ralph Lenkert, Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Krankenkassenbeiträge für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bestehen Gerechtigkeitslücken, weil bei einem geringen Einkommen in der freiwilligen Versicherung ein höheres als das tatsächliche Einkommen verbeitragt wird und dadurch effektiv höhere Beitragssätze zu zahlen sind als bei durchschnittlich verdienenden freiwillig Versicherten.

Abhängig Beschäftigte mit einem Monatseinkommen über 450 Euro und unter 4 687,50 Euro sowie einige andere Gruppen sind in der GKV versicherungspflichtig. Wer nicht pflicht- oder familienversichert ist, kann sich entweder in der privaten Krankenversicherung (PKV) oder in der GKV freiwillig versichern. Die private Krankenversicherung stellt in diesem Fall für viele Menschen keine Alternative dar, denn insbesondere bei Vorerkrankungen kann eine private Krankenversicherung Versicherungsanträge ablehnen. Es besteht dann de facto keine Wahl.

Für Personen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) keinen anderweitigen Anspruch auf Krankenversicherung haben, besteht die gesetzliche Pflicht, eine Krankenversicherung abzuschließen. In der GKV sind dann Beiträge entsprechend der Regelungen für freiwillig Versicherte (§ 227 i. V. m. § 240 SGB V) zu zahlen. In den Beitragsregelungen der freiwilligen gesetzlichen Versicherung gibt es im Gegensatz zur Pflichtversicherung Mindestbemessungen, das bedeutet, dass ein beitragspflichtiges Einkommen als Grundlage angenommen wird, das höher sein kann als das tatsächliche Einkommen. Daraus ergibt sich ein Mindestbeitrag von derzeit 177,21 Euro monatlich für Kranken- und Pflegeversicherung. Für freiwillig Versicherte mit geringem Einkommen, zum Beispiel für viele freiwillig versicherte Rentnerinnen und Rentner sowie Studierende mit Überschreitung von 14 Fachsemestern, über 29 Jahren oder Promovierende, stellen diese Mindestbeiträge eine erhebliche und – gemessen am verfügbaren Einkommen – wesentlich höhere Belastung als für vergleichbare gesetzlich Pflichtversicherte dar. Auch der größte Teil der Beitragsschulden, die die gesetzlichen Krankenkassen einzutreiben haben, fällt auf die Gruppe der freiwillig Versicherten (inklusive Selbstständige).

Die allgemeine Versicherungspflicht gilt auch rückwirkend und führt in Kombination mit zu hohen Mindestbeiträgen zu finanziellen Belastungen und Beitragsschulden. Viele freiwillig Versicherte haben hohe Schulden gegenüber der Krankenkasse und erhalten daher nicht mehr die notwendige medizinische Versorgung, sondern lediglich minimale Leistungen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach die allgemeine Mindestbeitragsbemessung für freiwillig Versicherte nach § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V auf die Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 450 Euro) abgesenkt wird.

Berlin, den 21. September 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Mindestbemessung bei gering verdienenden freiwillig GKV-Versicherten führt dazu, dass effektiv höhere Beitragssätze zu zahlen sind als bei durchschnittlich verdienenden freiwillig Versicherten. Dadurch entstehen regelmäßig Überforderung und persönliche Härten. Die hohen Beiträge führen dazu, dass viele Menschen ihrer Beitragspflicht nicht im geforderten Umfang nachkommen können. Immer noch gibt es Menschen, die trotz gesetzlicher Verpflichtung keine Krankenversicherung abgeschlossen haben. Ein wesentlicher Grund dafür ist die Mindestbemessung. Vielen freiwillig Versicherten steht wegen steigender Beitragsschulden nur ein minimaler Leistungsanspruch für die Gesundheitsversorgung zu. Das führt faktisch zu einer Missachtung des Rechts auf gesundheitliche Versorgung.

Mit dem vorliegenden Vorschlag würde der Mindestbeitrag für freiwillig Versicherte von derzeit 177,21 Euro in der Kranken- und Pflegeversicherung auf nur noch 70,65 Euro in der Krankenversicherung und 11,70 Euro in der Pflegeversicherung gesenkt. Damit würden existenzbedrohende Beitragszahlungen weitestgehend vermieden und durch das Solidarprinzip ersetzt.

Dies betrifft Gruppen, wie etwa Studierende mit Überschreitung von 14 Fachsemestern, über 29 Jahren oder Promovierende sowie Rentnerinnen und Rentner, die nicht in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind. Für Selbstständige, die derzeit noch höhere Mindestbeiträge zu leisten haben, ist eine entsprechende Regelung herbeizuführen (vgl. Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Gerechte Krankenkassenbeiträge für Selbstständige in der gesetzlichen Krankenversicherung“).

Für die gesetzlichen Krankenkassen sind die durch zu hohe Beiträge zwangsläufig entstehenden Beitragsschulden ein Problem. Sie steigen stetig weiter. Betrugen sie 2011 noch gut 1 Mrd. Euro, stiegen sie bis 2014 auf 2,77 Mrd. Euro und bis Mai 2016 auf 5,02 Mrd. Euro. Das Forderungsmanagement kostet die Krankenkassen viel Geld. In vielen Fällen ist nicht zu erwarten, dass das Inkasso erfolgreich sein wird. Da viele Forderungen, die sich aus der hohen Mindestbemessung ergeben, ohnehin nicht durchsetzbar sind, entgehen den Krankenkassen durch die vorgeschlagene Neuregelung faktisch weniger Beiträge als nominal zu erwarten wäre. Die Neuregelung ist aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit gerade auch im Hinblick auf die bestehende allgemeine Krankenversicherungspflicht (nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SBG V) dringend geboten.

Es ist kaum zu erwarten, dass dadurch wesentlich mehr nicht versicherungspflichtige Personen mit geringem Einkommen von der PKV in die GKV wechseln werden. Schon unter der derzeit geltenden Regelung ist wie bei Selbstständigen mit geringem Einkommen anzunehmen, dass ein großer Teil dieser Gruppe ohnehin schon gesetzlich krankenversichert ist. Diejenigen, die von dieser Regelung begünstigt würden, sind also schon größtenteils Mitglied der GKV. Selbst wenn es dieses Problem in größerem Umfang gäbe, kann dessen Lösung nicht auf dem Rücken von freiwillig Versicherten mit geringem Einkommen ausgetragen werden. Stattdessen böte sich die Abschaffung der privaten Krankenversicherung und die Absicherung der gesamten Bevölkerung in einer solidarischen Gesundheitsversicherung an. Solange dies aber politisch von einer Mehrheit des Bundestages nicht gewollt ist, muss eine schnellgreifende Regelung getroffen werden, die den Betroffenen hilft.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333